

Beschluss Nr. 5 / 2009

Die Berliner „Vertragskommission Soziales“ („KO 75“) beschließt

zum **Leistungstyp „Betreutes Wohnen für Substituierte“**

die folgenden zwei Änderungen der Leistungsbeschreibung:

1. Unter 1.3 „Gruppengröße und Dauer des Angebots“ ist die zeitliche Begrenzung im letzten Absatz (... und in der Regel den Zeitraum von 2 Jahren nicht überschreiten“) zu streichen. Stattdessen soll dieser letzte Absatz jetzt lauten:
„Der Aufenthalt sollte die Dauer von 6 Monaten nicht unterschreiten. Maßgeblich für die Dauer des Aufenthalts im Einzelfall ist der individuelle Hilfebedarf.“

Begründung: Die Begrenzung der Betreuungsdauer ist – u.a. auch angesichts des steigenden Alters der Klientel – praxisfern und führt im Einzelfall beim Abgleich mit der individuellen Hilfeplanung auch auf Seiten der Bezirke zu Irritationen. Die Formulierungsänderung soll der Klarstellung dienen.

2. Unter 2. „Personenkreis“ sollte als letzter Punkt zugefügt werden:

Das Betreuungsangebot besteht für einen Übergangszeitraum von maximal 6 Monaten auch für diejenigen Drogenabhängigen, bei denen das Medikament (Substitut) herunterdosiert und letztlich abgesetzt wurde. Gerade dieser Personenkreis hat in aller Regel zunächst noch einen Betreuungsbedarf, weshalb das Absetzen des Medikaments nicht zwangsläufig mit dem Zeitpunkt des Betreuungsendes identisch sein kann. Der Erfolg der Betreuung wäre eher gewährleistet, wenn eine Betreuungskontinuität für einen Übergangszeitraum nach der letzten Medikamentenvergabe gegeben wäre.

Die unter 2. beschriebene Klarstellung des Personenkreises bezieht sich ebenfalls auf den Personenkreis des **Leistungstyps „Psychosoziale Betreuung Substituierter /ambulanter Dienst“**.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der KO75